

Luzern, 11. Mai 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 784

Nummer: A 784
Protokoll-Nr.: 596
Eröffnet: 11.05.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Lang Tobias und Mit. über die Auswirkungen bei einer Annahme des revidierten Zivildienstgesetzes auf den Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie hat sich die Zahl der beim Kanton Luzern eingesetzten Zivildienstleistenden in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Über die bei der kantonalen Verwaltung eingesetzten Zivildienstleistenden werden keine systematischen Daten erhoben.

Nach Auskunft des Bundesamtes für Zivildienst wurden im Jahr 2025 in Einsatzbetrieben mit Standort im Kanton Luzern total 1'682 Einsätze mit über 130'000 Dienstofftagen geleistet. Diese teilen sich auf folgende Tätigkeitsbereiche auf:



Zu Frage 2: Welche kantonalen Dienststellen, Institutionen oder ausgegliederten Einheiten sind besonders stark auf Zivildienstleistende angewiesen? Wie hoch ist deren jeweiliger Anteil an der geleisteten Arbeit?

In Dienststellen und Institutionen der kantonalen Verwaltung werden derzeit Zivildiensteinsätze im Umfang von rund 40 Vollzeitstellen geleistet. Das Schwergewicht liegt dabei auf Institutionen des Asyl- und Bildungswesens. Es handelt sich mehrheitlich um Assistenzfunktionen im Bereich von Betreuung und Aufsicht sowie um Tätigkeiten, welche die regulären Mitarbeitenden unterstützen und entlasten oder zusätzliche Projekte ermöglichen.

Bei den ausgelagerten Einheiten des Gesundheitswesens erbringen Zivildienstleistende Tätigkeiten im Umfang von rund 60 Vollzeitstellen.

Zu Frage 3: Konnte der Kanton Luzern in den letzten zwei Jahren den Bedarf an Zivildienstleistenden decken? Falls nein: In welchen Bereichen bestanden Engpässe, und wie viele Einsätze bzw. Diensttage konnten nicht geleistet werden?

Die zur Verfügung stehenden Zivildienststellen im Bereich der kantonalen Verwaltung können in aller Regel ohne grössere Herausforderungen besetzt werden. Bleiben vereinzelte Stellen ausnahmsweise unbesetzt, liegt es vielfach an der fehlenden Bereitschaft der Zivildienstleistenden, längere Einsätze zu leisten. Es kommt regelmässig vor, dass Blindbewerbungen oder Anfragen für kurze Einsätze abgelehnt werden müssen. Wie viele Einsätze oder Diensttage nicht geleistet werden können, wird nicht systematisch erfasst.

Bei den ausgelagerten Einheiten des Gesundheitswesens können die ausgeschriebenen Stellen ebenfalls besetzt werden. Der Bedarf im Bereich der Pflege wäre allerdings höher.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung auf den Kanton Luzern generell und spezifisch als Arbeitgeber?

Unser Rat anerkennt die wertvollen Tätigkeiten, welche die Zivildienstleistenden für die Gesellschaft als Ganzes und die Institutionen der kantonalen Verwaltung erbringen. Dennoch fiel unsere [Stellungnahme](#) zur vorliegenden Änderung des Zivildienstgesetzes im Rahmen der Vernehmlassung positiv aus. Insbesondere begrüsst unser Rat, dass damit den Zulassungsgesuchen zum Zivildienst aus zweckfremden Motiven entgegengewirkt werden soll. Eine nicht geringe Zahl von jungen Personen wählt den Zivildienst nicht aus Gewissengründen, sondern weil er besser zu ihrer individuellen Lebensplanung und Lebensgestaltung passt. Dies dürfte insbesondere bei denjenigen Personen der Fall sein, die erst nach bestandener Rekrutenschule zum Zivildienst wechseln. Das System der Militärdienstpflicht ist zur faktischen Wahlfreiheit geworden.

Zu Frage 5: Inwiefern ist der Kanton Luzern auf einen möglichen Rückgang der Zahl an Zivildienstleistenden vorbereitet?

Bei einer Annahme der Volksabstimmung wird wie üblich der Bundesrat das Inkrafttreten bestimmen. Selbst wenn die Gesetzänderung zeitnah in Kraft gesetzt werden sollte und die Abgänge aus dem Militärdienst tatsächlich merklich reduziert werden, wird es noch Jahre dauern, bis der Gesamtbestand an Zivildienstleistenden spürbar zurückgeht. Entsprechend wären entsprechende Vorbereitungen derzeit weder angebracht noch zielführend.

Zu Frage 6: Wären nach Einschätzung des Regierungsrates bestimmte Gebiete, beispielsweise ländliche Regionen und periphere Gebiete des Kantons Luzern oder bestimmte Einrichtungen, in denen Zivildienstleistende heute wichtige Aufgaben übernehmen, besonders betroffen?

Dazu kann unser Rat keine Aussagen machen. Nebst den in der Antwort zur Frage 1 erwähnten Angaben liegen uns keine Daten zur Verteilung der Zivildienstleistenden auf bestimmte Gebiete oder Institutionen im Kanton Luzern vor. Der Zivildienst ist eine alleinige Bundeskompetenz. Zudem wäre es spekulativ, aus der durch die Gesetzesrevision erwarteten Abnahme der Zivildienstleistenden eine besondere Betroffenheit einzelner Gebiete oder Branchen vorherzusagen. Die Zivildienstleistenden können ihre Einsatzbetriebe auch künftig selbst wählen.

Zu Frage 7: Welche finanziellen Mehrkosten erwartet der Regierungsrat für den Kanton Luzern, falls künftig weniger Zivildienstleistende zur Verfügung stünden und Personal anderweitig rekrutiert werden müsste?

Der Einsatz zivildienstleistender Personen darf per se nicht in Konkurrenz zu regulären Arbeitsplätzen stehen, ansonsten dürften die betreffenden Einsätze gar nicht bewilligt werden (siehe Art. 6 Zivildienstgesetz [SR Nr. [824.0](#)]). Die Einsätze sind in erster Linie unterstützender Natur und entlasten die regulären Mitarbeitenden. Es ist daher nicht absehbar, in welchem Ausmass allfällig unbesetzte Zivildienststellen durch reguläres Personal besetzt würden, zumal auch unklar bleibt, inwiefern sich der mutmasslich sinkende Bestand an Zivildienstleistenden effektiv auf die Besetzung der Zivildienststellen in der kantonalen Verwaltung auswirkt.